

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München**

**Vom 8. Juli 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Prüfungsmodule
- Anlage 2: Eignungsverfahren
- Anlage 3: Studienpläne

## § 34

### Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

## § 35

### Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (63 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 mit 30 Credits. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt damit inklusive Master's Thesis mindestens 120 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

## § 36

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird nachgewiesen durch:
  1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
    - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, Informatik mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Informatik oder vergleichbaren Studiengängen oder
    - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
    - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
    - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
    - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist, oder
    - f) einen Diplomabschluss in den unter a) genannten Studiengängen, der an einer inländischen Berufsakademie erworben wurde, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 29. September 1995 entspricht, oder
    - g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in den unter a) genannten Studiengängen;

2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden.
3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber, die bereits für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelorstudiengang nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden oder aber im Rahmen des Bachelorstudienganges eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung im in Satz 2 dargestellten Umfang abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 3. <sup>2</sup>Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine Prüfung, die in den ersten beiden Semestern die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des Faches als Prüfungsinhalt umfasst. <sup>3</sup>Der Studierende gilt zu der überwiegenden Zahl der studienbegleitenden Prüfungen dieses Abschnitts als gemeldet. <sup>4</sup>Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München herangezogen. <sup>2</sup>Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen im Umfang von nicht mehr als 30 Credits, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. <sup>3</sup>Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (5) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 3 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Anlage 3 enthält für den Studienbeginn im Wintersemester und Sommersemester jeweils einen Vorschlag zur Gestaltung des Studienplans. <sup>2</sup>Eine andere Reihenfolge der Lehrveranstaltungen ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik die Unterrichtssprache deutsch. Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gemäß § 6 Abs. 7 APSO gekennzeichnet.

### **§ 38**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### **§ 39**

#### **Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München.

### **§ 40**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandssemesters erworben werden, können bis zu einem Umfang von 13 Credits auch dann angerechnet und als Wahlleistungen in die Masterprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik entsprechen und in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Studieninhalten stehen. <sup>2</sup>Über die Anerkennung dieser Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Auslandsbeauftragten der Fakultät für Informatik.
- (3) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (4) Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München angefertigt werden.

### **§ 41**

#### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>2</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>3</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

### **§ 42**

#### **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. <sup>2</sup>Ebenfalls gelten Studierende zu

einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudien-  
gangs Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München Zusatzprüfungen gemäß  
§ 18 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Tech-  
nischen Universität München vom 4. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung ablegen.

- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1  
APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Wahlbereich regelt § 15 Abs. 2 APSO. <sup>3</sup>Die  
Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem  
Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

### **§ 43**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:  
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,  
2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 44 Credits in den Pflichtmodulen  
und mindestens 46 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8  
Abs. 2 APSO zu beachten.

### **§ 44**

#### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

### **§ 45**

#### **Studienleistungen**

Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind außer Hausarbeiten gemäß § 6 Abs. 1 und 4 APSO  
keine Studienleistungen zu erbringen.

### **§ 45 a**

#### **Multiple-Choice- Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO können Teile einer schriftlichen Prüfung in Form des  
Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist  
dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt  
entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO  
Prüfungsberechtigten erstellt. <sup>2</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend  
anerkannt werden.
- (3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet  
wurden oder
  2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl  
der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent

die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
  2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
  3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
  4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
  2. die Bestehensgrenze,
  3. die Zahl gestellter Fragen,
  4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

## **§ 46 Master's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) Wurde im Eignungsverfahren gem. Anlage 2 Nr. 5.1.3 Satz 2 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist der Studierende zur Master's Thesis nur zugelassen, wenn der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen erbracht ist.
- (4) Die Master's Thesis wird von einem Hochschullehrer der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München als fachkundigem Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller).
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. <sup>2</sup>Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.

## **§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 37 und der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

## **§ 48** **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

<sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

<sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

## **§ 49** **In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2008 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 gilt Anlage 2 erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 4. November 2005, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

## Anlage 1: Prüfungsmodule

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend die Listen der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internet-Seiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

ID	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
----	------------------	----------	-----	-----	---------	-------------	---------------	---------

### 1. Pflichtmodule Informatik

Aus den folgenden Pflichtmodulen sind insgesamt 12 Credits zu erbringen:

IN2031	Einsatz und Realisierung von Datenbanksystemen	3V+2Ü	SS	5	6	s/m	90 - 150	
IN2126	Software Engineering I: Softwaretechnik	3V+2Ü	WS	5	6	s/m	90 - 150	

### 2. Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Aus den folgenden Pflichtmodulen sind insgesamt 23 Credits zu erbringen:

IN2028	Business Analytics	2V+2Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	E
IN2087	Software Engineering für betriebliche Anwendungen – Masterkurs	2V+2Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2104	CIO Planspiel	4P	WS	4	8	***	***	
IN2105	Informations- und Wissensmanagement	2V+2Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	

### 3. Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

Aus den folgenden Pflichtmodulen sind insgesamt 9 Credits zu erbringen:

	Technology and Innovation Management: Introduction	1V+1Ü	SS	2	3	s/m	60	E
	Management Accounting	4S	SS	4	6	s/m	120	E

### 4. Wahlmodule Berufsfeldspezialisierung

Aus den folgenden Wahlmodulen sind mindestens 6 Credits zu erbringen:

IN2079	IT und Unternehmensberatung	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2089	Strategisches IT-Management	2V	azyklisch	2	3	s/m	45 - 75	
IN2103	Challenges for the CIO (Berufsfeldspezialisierung CIO)	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	

### 5. Wahlmodule Entwicklungspraktikum

Aus den folgenden Wahlmodulen sind mindestens 10 Credits zu erbringen:

IN2128	Entwicklungspraktikum Unternehmenssoftware	6P	WS,SS	6	10	***	***	
IN2129	Entwicklungspraktikum Software Engineering für betriebliche Informationssysteme	6P	SS	6	10	***	***	
IN2131	Entwicklungspraktikum Internetbasierte Geschäftssysteme	6P	WS,SS	6	10	***	***	

ID	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
----	------------------	----------	-----	-----	---------	-------------	---------------	---------

## 6. Übergreifende Wahlmodule

Aus den folgenden Wahlmodulen sind mindestens 27 Credits zu erbringen, davon mindestens 5 Credits aus dem Bereich Rechnernetze, mindestens 6 Credits aus dem Bereich Operations Management und mindestens 6 Credits aus dem Bereich Marketing:

<b>Bereich Rechnernetze:</b>								
IN0010	Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme	3V+1Ü	SS	4	5	s	75 - 125	
IN2097	Masterkurs Rechnernetze	3V+1Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	

<b>Bereich Operations Management:</b>								
	Stochastische Produktionssysteme	4S	WS	4	6	s/m	120	
	Quantitative Logistik	4S	SS	4	6	s/m	120	

<b>Bereich Marketing:</b>								
	Customer Management	4S	SS	4	6	s/m	120	E
	Seminar IOM	4S	WS, SS	4	6	Seminararbeit / m	***	

<b>Weitere Wahlmodule:</b>								
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule ohne Zuordnung zu einem Fachgebiet:</b></li> </ul>								
IN2106	Master-Praktikum	6P	WS,SS	6	10	***	***	
IN2169	Forschungsarbeit unter Anleitung	Projekt	WS,SS	6	10	***	***	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus den Grundlagen:</b></li> </ul>								
IN0009	Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware	3V+1Ü	WS	4	5	s	75 - 125	
IN0011	Einführung in die Theoretische Informatik	4V+2Ü	SS	6	8	s	120 - 180	
IN0018	Diskrete Wahrscheinlichkeitstheorie	3V+1Ü	SS	4	5	s	75 - 125	
IN0019	Numerisches Programmieren	2V+3Ü	WS	5	6	s	90 - 150	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus dem Fachgebiet „Software Engineering“ (SE):</b></li> </ul>								
IN2078	Grundlagen der Programm- und Systementwicklung	3V+2Ü	WS	5	6	s/m	90 - 150	
IN2080	Modellierung verteilter Systeme	2V+1Ü	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2081	Muster in der Softwaretechnik	2V+2Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2083	Projektorganisation und -management in der Softwaretechnik	2V+2Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2084	Prozesse und Methoden beim Testen von Software	2V+2Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2086	Software Technologien für Kommunikationsnetze	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2088	Softwarearchitekturen	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2090	Verteiltes Problemlösen	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2114	Automotive Software - Methoden und Technologien	2V+2Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	E

ID	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus dem Fachgebiet „Datenbanken und Informationssysteme“ (DBI):</b></li> </ul>								
IN2027	Betriebliche Informationssysteme und ihre Rolle im Unternehmen	2V	unregelm.	2	3	s/m	45 - 75	
IN2030	Data Mining und Knowledge Discovery	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2032	Elektronisches Publizieren / Document Engineering und das World-Wide Web	3V+1Ü	WS,SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2035	Management des Softwarelebenszyklus und des organisatorischen Wandels	3V	WS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2036	Multimedia-Datenbanken und Content-Management	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2038	Verteilte und Web-Informationssysteme	3V+2Ü	unregelm.	5	6	s/m	90 - 150	
IN2039	XML-Informationssysteme	3V+2Ü	unregelm.	5	6	s/m	90 - 150	
IN2118	Datenbankssysteme und moderne CPU-Architekturen	3V+2Ü	unregelm.	5	6	s/m	90 - 150	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus dem Fachgebiet „Künstliche Intelligenz und Robotik“ (KIR):</b></li> </ul>								
IN2057	3D Computer Vision	2V+2Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	E
IN2058	Anwendungen Wissenbasierter Methoden	3V+1Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2060	Echtzeitsysteme	3V+2Ü	WS	5	6	s/m	90 - 150	
IN2061	Einführung in die digitale Signalverarbeitung	3V+3Ü	SS	6	7	s/m	105 - 175	
IN2062	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3V+1Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2063	Integrierte (embedded) Intelligente Systeme	3V+1Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2064	Maschinelles Lernen	3V+2Ü	WS	5	6	s/m	90 - 150	
IN2065	Maschinelles Lernen II	3V	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2066	Neuronale Netze	3V	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2067	Robotik	3V+2Ü	WS	5	6	s/m	90 - 150	
IN2068	Sensorgeführte Roboter	1V	WS,SS	1	1	s/m	60	
IN2069	Statistische und neuronale Lernverfahren	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2070	Verteilte Künstliche Intelligenz	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2071	Wissensbasierte Systeme für industrielle Anwendungen	3V	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2123	3D Computer Vision II	2V+2Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2124	Grundlegende Mathematische Methoden für Imaging und Visualisierung	2V+2Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	E
IN2133	Grundlagen von Computer Vision	3V	WS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2138	Bewegungsplanung in der Robotik	3V	SS	3	4	s/m	60 - 100	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus dem Fachgebiet „Computergrafik und Bildverstehen“ (CGBV):</b></li> </ul>								
IN2014	Auswertung von Bildfolgen	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2015	Bildsynthese	3V	WS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2016	Bildverstehen	3V	WS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2017	Computer Grafik	4V	SS	4	6	s/m	90 - 150	
IN2018	Erweiterte Realität	2V+2Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	E

ID	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
IN2019	Erweiterte Realität II	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2020	Geometrieverarbeitung	3V	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2023	Methoden der industriellen Bildverarbeitung	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2024	Modellbasierte Auswertung von Bildern und Bildfolgen	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2025	Simulation und Animation	3V	WS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2026	Wissenschaftliche Visualisierung	3V	WS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2111	Dreidimensionale Nutzerschnittstellen	2V+2Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	E
IN2112	Desktop-basierte Nutzerschnittstellen für Computeranwendungen	2V+2Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	E
IN2116	Informationsdarstellungsgeräte	2V	nur SS 06	2	3	s/m	45 - 75	
IN2139	Informationsvisualisierung	2V+2Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus dem Fachgebiet „Rechnerarchitektur“ (RA):</b></li> </ul>								
IN2072	Analyse von Systemperformanz	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2073	Grid Computing	2V+1Ü	WS	3	4	s/m	60 - 100	E
IN2074	Hochleistungsarchitekturen	2V+1Ü	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2075	Rechensysteme in Einzeldarstellungen: Mikroprozessoren	2V+1Ü	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2076	Rechnerarchitektur	3V	WS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2125	Virtualisierungstechniken	2V+1Ü	WS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2147	Parallele Programmierung	2V+2Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2162	IT-Sicherheit und ihre Besonderheiten	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus dem Fachgebiet „Verteilte Systeme und Rechnernetze“ (VRN):</b></li> </ul>								
IN2091	Automatisiertes Management von vernetzten, nebenläufigen Systemen	3V	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2092	Computergestützte Gruppenarbeit	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2093	eLearning - Techniken und Infrastrukturen	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2094	Fehlertoleranz	2V+1Ü	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2095	Internetprotokolle	3V+1Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2096	Komponenten zum Aufbau von Rechnernetzen	3V	unregelm.	3	4	s/m	60 - 100	
IN2098	Mobile verteilte Systeme	3V+1Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2099	Netz- und Systemmanagement	3V	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2100	Sichere Rechensysteme	3V+1Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2101	Sicherheit vernetzter Systeme	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2102	Verteilte Anwendungen	3V	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2119	Computergestützte Gruppenarbeit 2	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2155	Integrierte IT Service Management-Lösungen anhand von Fallstudien	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2161	Netzwerke für den Zahlungsverkehr	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	

ID	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus dem Fachgebiet „Formale Methoden und ihre Anwendungen“ (FMA):</b></li> </ul>								
IN2040	Virtuelle Maschinen	2V+2Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2041	Automaten und formale Sprachen	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2042	Automaten und formale Sprachen II	2V	unregelm.	2	3	s/m	45 - 75	
IN2043	Automatisches Beweisen	2V	unregelm.	2	3	s/m	45 - 75	
IN2044	Compilerbau	4V+2Ü	SS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2045	Diskrete Simulation	3V	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2046	Entscheidbarkeit und Berechenbarkeit	2V	unregelm.	2	3	s/m	45 - 75	
IN2047	Formale Methoden der Computersicherheit	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2048	Gleichungslogik und Lambda-Kalkül	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2049	Logik	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2050	Model Checking	4V+2Ü	SS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2051	Nichtsequentielle Systeme und nebenläufige Prozesse	4V+2Ü	SS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2052	Petrinetze	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2053	Programmoptimierung	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2054	Quantitative Modelle für Rechensysteme	3V	SS	3	4	s/m	60 - 100	
IN2055	Semantik	4V+2Ü	SS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2056	Temporale Logik	2V	unregelm.	2	3	s/m	45 - 75	
IN2113	Programmiersprachen	2V+2Ü	unregelm.	4	5	s/m	75 - 125	
IN2132	Sprachenbasierte Sicherheit	2V+1Ü	unregelm.	3	4	s/m	60 - 100	E
IN2165	Model Checking II	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus dem Fachgebiet „Algorithmen und wissenschaftliches Rechnen“ (AWR):</b></li> </ul>								
IN2001	Algorithmen des Wissenschaftlichen Rechnens	4V+2Ü	SS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2002	Algorithmen des Wissenschaftlichen Rechnens II	2V+1Ü	unregelm.	3	4	s/m	60 - 100	
IN2003	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2004	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen II	4V+2Ü	SS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2005	Einführung in das Wissenschaftliche Rechnen	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2006	Internet-Algorithmik	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2007	Komplexitätstheorie	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2008	Kryptologie	2V	WS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2009	Kryptologie II	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN2010	Modellbildung und Simulation	4V+2Ü	SS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2011	Parallele Algorithmen	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2012	Parallele Numerik	2V+2Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2013	Parallele Programmierung und Hochleistungsrechnen	2V+1Ü	SS	3	4	s/m	60 - 100	

ID	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
IN2115	Netzwerkalgorithmen	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2127	Ausgewählte Themen in algorithmischer Bioinformatik	3V+1Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2154	Internet-Algorithmik: Routing-Methoden	4V+2Ü	SS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2158	Fortgeschrittene Netzwerk- und Graph-Algorithmen	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
IN2159	Algorithmen für die Speicherhierarchie	2V+2Ü	WS	4	5	s/m	75 - 125	
IN2160	Randomisierte Algorithmen	4V+2Ü	WS	6	8	s/m	120 - 180	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus dem Fachgebiet „Medizininformatik“:</b></li> </ul>								
IN2021	Informatikanwendungen in der Medizin	4V	WS	4	6	s/m	90 - 150	E
IN2022	Informatikanwendungen in der Medizin II	2V+2Ü	SS	4	5	s/m	75 - 125	E
IN2163	Informationssysteme im Gesundheitswesen	2V	WS,SS	2	3		45 - 75	
	Intra-operative Imaging and Visualization	2V	unregelm.	2	4		60-100	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Wahlmodule aus dem Fachgebiet „Betriebswirtschaftslehre“:</b></li> </ul>								
	Service Management & Value Creation	2V+2Ü	SS	4	6	s/m	120	E
	Corporate Finance	2V+2Ü	SS	4	6	s/m	120	E
	Technology & Innovation Management II	2V+2Ü	WS	4	6	s/m	120	E
	Operations Management	2V+2Ü	SS	4	6	s/m	120	E

## 7. Wahlmodule Überfachliche Grundlagen

Aus den folgenden Wahlmodulen sind mindestens 3 Credits zu erbringen:

IN9001	Kommunikation und Team	2S	WS,SS	2	4	***	***	
IN9002	Public Relations	2V	WS,SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN9003	Informatikrecht	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN9004	Ethik und Verantwortung	2S	unregelm.	2	4	***	***	
IN9006	Gründung und Führung kleiner softwareorientierter Unternehmen	1S	SS	1	2	***	***	
IN9007	SET-Tutor	1S	WS	1	2	***	***	
IN9009	Sich und andere führen	2S	SS	2	4	***	***	
IN9010	Seminar Wissenschaftler und Ethik	2S	unregelm.	2	4	***	***	
IN9011	Seminar Projektmanagement	2S	WS	2	4	***	***	
IN9015	Informationskompetenz	2V	SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN9017	Existenzgründung	2S	WS, SS	2	4	***	***	
IN9019	Unternehmerische Medienkompetenz	2V	WS,SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN9024	Die Entwicklung der modernen Informationsgesellschaft	2S	WS	2	4	***	***	
IN9025	Innovative Unternehmer	2V	WS,SS	2	3	s/m	45 - 75	
IN9026	Trendseminar CDTM	4S	WS,SS	4	8	***	***	
IN9027	Höhere Bildungssysteme im internationalen Vergleich	2S	WS,SS	2	4	***	***	E

ID	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
WI0002	Geschäftsidee und Markt: Businessplan-Grundlagenseminar	2S	WS	2	4	***	***	
WI0003	Geschäftsmodell, Vertrieb und Finanzen: Businessplan-Aufbauseminar	2S	SS	2	4	***	***	
WI2004	Technik, Wirtschaft, Gesellschaft	2V	WS, SS	2	3	s/m	45 - 75	
WI2009	Medizin, Körper und Konsum	2Ü	SS	2	2	***	***	

### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; E = englisch

In der Spalte Prüfungsart steht „s“ für schriftlich und „m“ für mündlich; „s/m“ bedeutet, dass die Prüfung in der Regel schriftlich ist, nach § 12 Abs. 8 APSO aber durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden kann, falls sich nur wenig Studierende anmelden.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort „m“ eingetragen.

Seminare und Praktika werden in der Regel nicht in Form einer Klausur geprüft (gekennzeichnet durch \*\*\*). Prüfungsleistungen sind hier beispielsweise Vorträge und Ausarbeitungen. Werden Seminare und Praktika zusätzlich schriftlich geprüft, liegt die Prüfungsdauer zwischen Credits\*15 Minuten und Credits\*25 Minuten.

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Wirtschaftsinformatik entsprechen.

<sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Grundverständnis des Bewerbers in abstrakten und logischen, ökonomischen und organisatorischen sowie systemorientierten Fragestellungen,
- 1.2 ausreichendes Durchhaltevermögen und Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen,
- 1.3 sprachliche Ausdrucksfähigkeit,
- 1.4 praktische Erfahrung im Umfeld der künftigen Tätigkeiten,
- 1.5 die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und
- 1.6 ausreichende Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Mathematik und Informatik aus dem Erststudium.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Informatik der Technischen Universität München durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Fakultät für Informatik herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an das Studiensekretariat der Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorzulegen,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter,

2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 1000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. April bzw. 15. Oktober bekannt zu geben,

2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,

2.3.6 ggf. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit,

2.3.7 ggf. fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb) und

2.3.8 ein Nachweis über adäquate Kenntnisse der englische Sprache gemäß § 36 Abs 1 Nr. 2

2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

### 3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. <sup>3</sup>Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. <sup>4</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:
- 5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 <sup>1</sup>Bewerber, die 66 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>2</sup>In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 4 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. <sup>3</sup>Dies ist auch bei einer Zulassung nach Satz 1 möglich. <sup>4</sup>Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>5</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>6</sup>Nach § 46 Abs. 3 ist die Zulassung zur Master's Thesis nur nach Bestehen der Grundlagenprüfungen möglich.
- 5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 33 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2 festgelegt wurde (Zweite Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>3</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster

für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>6</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- 5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>3</sup>Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. <sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. <sup>2</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. <sup>3</sup>Bewerber, die 66 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber - ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 Satz 2 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik gelten bei Folgebewerbungen innerhalb der nächsten vier Semester in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

**ANLAGE 3: Studienpläne**

Module Semester	Informatik			Wirtschaftsinformatik			Wirtschaftswissenschaften			Berufsfeldspezialisierung			Summe ECTS:					
	V	TÜ	Ü	V	TÜ	Ü	V	TÜ	Ü	V	TÜ	Ü	V	TÜ	Ü			
1 (WS)	Softwaretechnik (II2126)			CIO Planspiel (II2104)			Controlling						9 0 8 4 0					
	3 2 6			4 8			2 2 5			2 2 6			Summe ECTS: 30					
	Business Analytics (II2028)						2 2 5											
2 (SS)	Datenbanken (II2031)			Entwicklungsprojekt / Praktikum (II2128, II2129, II2131)			Software Engineering für betriebliche Anwendungen - Masterkurs (II2087)			Technologie- und Innovationsmanagement						9 0 6 6 0		
	3 2 6			6 10			2 2 5			2 3			Summe ECTS: 30					
	Bereich Rechneretze									Bereich Marketing								
3 (WS)	3 1 5									Bereich Operations Management			Wahlpflichtfach (Auswahl 6 cp)			9 0 3 0 0		
										2 2 6			4 (II2089, II2103, II2079)			Summe ECTS: 30		
													6					
4 (SS)	Master's Thesis (II2109)			übergreifendes Wahlfach & Überfachliche Grundlagen			13						Berufsfeldspezialisierung CTO			0 0 0 0 12 0		
							30			12			Berufsfeldspezialisierung CIO			Summe ECTS: 30		
													6					
SWS	9 0 5 6 0			0 0 0 0 0			6 0 6 4 0			8 0 6 0 0			4 0 0 0 0			0 0 0 0 17 10 0		
ECTS	27			--			36			21			6			120		

Module Semester	Informatik					Wirtschaftsinformatik					Wirtschaftswissenschaften					Berufsfeldspezialisierung					Summe ECTS:									
	V	TÜ	Ü	P	S	V	TÜ	Ü	P	S	V	TÜ	Ü	P	S	V	TÜ	Ü	P	S	V	TÜ	Ü	P	S					
1 (SS)	Datenbanken (IN2031)					Entwicklungspraktikum (IN2128, IN2129, IN2131)					Software Engineering für betriebliche Anwendungen - Masterkurs (IN2087)					Technologie- und Innovationsmanagement					Summe ECTS: 30									
	3		2						6		2		2			2			3											
2 (WS)	Softwaretechnik (IN2126)					CIO Planspiel (IN2104)					Informations- und Wissensmanagement (IN2105)					Controlling					Summe ECTS: 30									
	3		2					4			2		2			2		2												
3 (SS)	Bereich Rechnernetze					Übergreifendes Wahlfach & Überfachliche Grundlagen					Business Analytics (IN2028)					Bereich Operations Management					Wahlpflichtfach (Auswahl 6 cp) (IN2089, IN2103, IN2079)					Summe ECTS: 30				
	3		1								2		2			2		2			2		2							
4 (WS)	Master's Thesis (IN2109)					30					12										Summe ECTS: 30									
SWS	9	0	5	6	0	0	0	0	0	0	6	0	6	4	0	8	0	6	0	0	4	0	0	0	0	27	0	17	10	0
ECTS	27					--					36					21					6					120				

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. Juli 2008.

München, den 8. Juli 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2008.